



## „MEHR VOM LEBEN“ FÜR BETRIEBE

# ALKOHOL UND RECHT

Das Thema Alkohol und Arbeit wirft auch rechtlich viele Fragen auf. „Darf man Alkohol im Betrieb verbieten?“, „Kann man einen Alkoholtest verlangen?“, „Ist ein Unfall unter Alkoholeinfluss ein Arbeitsunfall?“ und vieles mehr. Wir haben wichtige Fragen und Antworten zusammengestellt, aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmersicht.

### FÜR ARBEITGEBERINNEN UND ARBEITGEBER:

#### ♦ GIBT ES GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZU ALKOHOL UND ARBEIT?

Gesetzliche Grundlagen gibt es sowohl für Arbeitgeber\*innen als auch für Arbeitnehmer\*innen.

Arbeitgeber\*innen haben die Pflicht den Betrieb so zu regeln, dass das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer\*innen geschützt werden. Dazu zählen auch Gefahren im Umgang mit Alkohol („Fürsorgepflicht“).

Arbeitnehmer\*innen dürfen sich laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 15 Abs. 4 nicht durch Alkohol in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden.

#### ♦ GIBT ES EIN GENERELLES ALKOHOLVERBOT IM BETRIEB?

Es gibt in Österreich kein generelles Alkoholverbot. Beschränkungen wie auch Verbote sind in Betrieben erlaubt und bei spezifischen Sicherheitsbedürfnissen auch nötig. Bei manchen Berufsgruppen wirkt das Verbot auch in Freizeit und Ruhepausen (z. B. Kraftwagenfahrer\*innen, Pilot\*innen). Um klare Regeln für alle Mitarbeiter\*innen zu schaffen, empfiehlt sich eine Betriebsvereinbarung.

#### ♦ WAS IST EINE BETRIEBSVEREINBARUNG?

Eine Betriebsvereinbarung stellt klare Regeln für den Umgang mit Alkohol im Betrieb auf und wird zwischen dem/der Arbeitgeber\*in und dem Betriebsrat abgeschlossen (→ [Betriebsvereinbarung Muster](#)).



#### ♦ **WAS MACHE ICH, WENN MEINE MITARBEITER\*INNEN AM ARBEITSPLATZ BETRUNKEN SIND?**

Wenn ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin alkoholisiert arbeitet, besteht eine akute Gefährdung der Arbeitssicherheit! Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin auf Grund von Alkoholeinfluss nicht mehr in der Lage ist, die Arbeit für sich und andere sicher zu erledigen, müssen Sie die alkoholisierte Person umgehend vom Arbeitsplatz entfernen und für einen sicheren Nachhauseweg sorgen (z. B. Taxi auf Kosten des/der Mitarbeiter\*in, Abholung durch Angehörige/n). In jedem Fall müssen Sie verhindern, dass die Person selbst mit dem Auto nach Hause fährt. Eine schriftliche Dokumentation des Vorfalls, am besten mit anderen Zeug\*innen, wird unbedingt empfohlen (→ [Protokoll nach Verdachtsfällen](#)).

Sobald die Person wieder arbeitsfähig ist, sollten Sie ein erstes Gespräch führen, um den Sachverhalt zu schildern und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen. Wenn sich das Verhalten nicht ändert, sollten Sie das Gespräch wiederholen und nach dem Stufenplan vorgehen (→ [Beispiel Stufenplan](#)).

#### ♦ **DARF ICH BEI ALKOHOL-VERDACHT EINEN BLUTTEST BEI MITARBEITER\*INNEN VERANLASSEN?**

Diese Maßnahme ist sehr kritisch zu beurteilen. Eine Zustimmung des/der Mitarbeiter\*in ist nötig und eine Verweigerung ohne weitere Konsequenz zu akzeptieren.

#### ♦ **SOLL ICH ALKOHOLISIERTE MITARBEITER\*INNEN KÜNDIGEN?**

Es wird empfohlen, die Problematik des missbräuchlichen Alkoholkonsums am Arbeitsplatz anhand eines Stufenplans abzuarbeiten. Dabei gilt „Hilfe vor Strafe“. Eine Kündigung sollte die letzte Instanz sein. Sie verlieren möglicherweise einen erfahrenen Mitarbeiter oder eine erfahrene Mitarbeiterin, der/die nicht so einfach ersetzt werden kann. Alkoholranke Mitarbeiter\*innen verlieren durch eine Kündigung einen wichtigen Halt im Leben.



## FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER:

### ♦ WIE VIEL ALKOHOL DARF ICH IN DER ARBEIT TRINKEN?

Arbeitnehmer\*innen dürfen sich laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 15 Abs. 4 nicht durch Alkohol in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden. Eine Promillegrenze gibt es allerdings nicht, außer es wurde ein allgemeines Alkoholverbot von der Geschäftsführung ausgesprochen.

### ♦ DARF ICH IN DER MITTAGSPAUSE ALKOHOL TRINKEN?

Grundsätzlich ist das nicht verboten. Viele Firmen untersagen ihren Mitarbeiter\*innen aber in entsprechenden Betriebsvereinbarungen, während der Arbeitszeit Alkohol zu konsumieren. Außerdem gilt bei bestimmten Berufsgruppen (z. B. Kraftwagenfahrer\*innen, Pilot\*innen) das Alkoholverbot aus sicherheitstechnischen Gründen auch in Ruhepausen und Freizeit.

### ♦ WENN ICH ORDENTLICH DEN FEIERABEND BEGIERE, KANN JA WOHL NIEMAND WAS DAGEGEN SAGEN ... ODER?

In der Freizeit können Sie als Mitarbeiter\*in das machen, was Sie für richtig halten. Allerdings müssen Sie am nächsten Morgen wieder fit sein, um Ihrer Arbeitspflicht nachzukommen.

### ♦ BEKOMME ICH LOHN, WENN ICH VON DER ARBEIT FERNBLEIBE, UM AUSZUNÜCHTERN?

Ohne Arbeit kein Geld – so ist es auch beim Ausnüchtern.

Im Gegensatz zur Ausnüchterung gilt eine diagnostizierte Alkoholabhängigkeit als Krankheit. Entziehungskuren zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, die vom zuständigen Sozialversicherungsträger bewilligt oder angeordnet wurden, beinhalten daher entsprechend Entgeltfortzahlungen.

### ♦ ZÄHLT ES ALS ARBEITSUNFALL, WENN ICH BETRUNKEN WÄHREND DER ARBEIT VERUNFALLE?

Ein Unfall in Folge von Alkoholmissbrauch während der Arbeit (z.B. Sturz) gilt nicht als Arbeitsunfall. Es können daher die arbeitsrechtlichen Ansprüche entfallen.

Es gilt als grob fahrlässig, wenn man während der Dienstzeit alkoholisiert mit dem PKW verunfallt. Dies gilt übrigens auch, wenn man mit offensichtlich betrunkenen Personen mitfährt.



◆ **HAFTE ICH, WENN ICH BETRUNKEN EINEN SCHADEN WÄHREND MEINER ARBEITSZEIT VERURSACHE?**

Es gibt unterschiedliche Stufen. Je nach Grad des Verschuldens – also ob entschuld bare Fehlleistung, leichte oder grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz – reicht die Haftung bis hin zur vollen Schadenshaftung.

◆ **WAS PASSIERT, WENN ICH BEI DER ARBEIT ZU VIEL GETRUNKEN HABE?**

Wenn Sie als Mitarbeiter\*in Ihre Aufgaben nicht mehr korrekt erfüllen können, weil Sie betrunken sind, verletzen Sie die Arbeitspflicht. Konsequenzen bis hin zur Kündigung drohen.

◆ **DARF ICH BEI BEWERBUNGSGESPRÄCHEN GEFRAGT WERDEN, OB ICH GERNE BIER TRINKE?**

Konsumgewohnheiten oder erfolgte Therapien dürfen beim Bewerbungsgespräch nicht abgefragt werden.

◆ **WELCHE ALKOHOLVERBOTE GIBT ES AM STEUER WÄHREND DER ARBEIT?**

Grundsätzlich sind bis 0,5 Promille Alkoholgehalt im Blut beim Fahren erlaubt. Eine 0,1-Promille-Grenze gilt für Schülertransporte, Lenkerberechtigungen der Klasse C, D und F sowie bis zum 20. Lebensjahr bei Lenkerberechtigung der Klasse AM. Für den Probeführerschein, Übungs- und Ausbildungsfahrten (Lenker\*innen wie Begleitpersonen) gilt ebenfalls die 0,1-Promille-Grenze.

**Wir danken der Arbeiterkammer Steiermark für die Überprüfung der allgemeinen juristischen Aussagen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Betrachtung jedes Einzelfalles eine abweichende juristische Beurteilung erfolgen kann.**